

Allgemeine Hygienemaßnahmen für den Besuch im Wahllokal:

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen sind sowohl von den **Wählerinnen und Wählern** als auch von den **Wahlhelferinnen und Wahlhelfern** und an der Wahl beteiligten Personen, sowie auch von **Wahlbeobachtern** einzuhalten:

- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen.
- Tragen einer FFP2/KN95/N95 oder vergleichbaren Maske (FFP2-Maske) oder einer medizinischen Maske („OP-Maske“) nach § 10a Absatz 3 Satz 1 CoronaVO.
Ausnahmen sind nur für Kinder bis sechs Jahren, aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests oder aus einem sonstigen zwingenden Grund zulässig. Sonstige zwingende Gründe sind absolute Ausnahmefälle, wie z. B. die Mund-zu-Mund-Beatmung bei Erster Hilfe.
- Händehygiene einhalten (Desinfizierung der Hände ist vor Betreten des Wahlraumes Pflicht, § 10a Absatz 3 Satz 4 CoronaVO).
- Personen mit Corona-Symptomen haben keinen Zutritt zum Wahllokal.
- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatten, haben keinen Zutritt zum Wahllokal.

Weitere Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus sind zu finden unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/alltag-in-zeiten-von-corona.html>.

Zusätzlich gilt für Wahlbeobachter:

- Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahllokal aufhalten, müssen zudem ihre Daten zur Kontaktnachverfolgung angeben.
- Für Personen, die aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung von der Maskenpflicht befreit sind, gilt eine maximale Aufenthaltsdauer von 15 Minuten jeweils für die Zeiträume von 8-13 Uhr, von 13-18 Uhr und ab 18 Uhr und dass sie zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften einen Mindestabstand von zwei Metern einhalten müssen.